# Die Rolle von Ombudsstellen beim Übergang aus der Jugendhilfe

Referentin: Tania Helberg

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

Mariendorfer Damm 38

12109 Berlin



# 1. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe





Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

# Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.

gemeinnütziger Verein engagierter Fachkräfte (freie Träger und Privatpersonen)

2002 auf Grund von bürgerschaftlicher Empörung wegen der Berliner Sparpolitik gegründet

Ziel: Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien mit unerfülltem, aber berechtigtem Jugendhilfeanspruch

2008 Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ehrenamtliche Arbeit von Mitgliedern und Interessierten sowie Projekte mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen:
BBO Jugendhilfe → erste öffentlich finanzierte externe und unabhängige Ombudsstelle Projektförderung durch Aktion Mensch



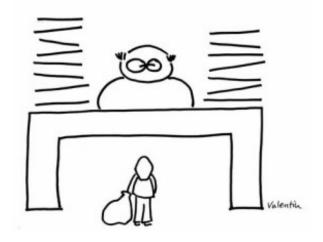
# Ombudschaft - was ist das eigentlich?

- Ombudschaft ist eine unparteilische Vorgehensweise bei Streitfragen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei.
- Es geht nicht darum, den Betroffenen unbedingt zu ihrem Willen zu verhelfen! Durch Information und Beratung sollen sie so gestärkt werden, dass sie ihre Rechte und Verfahrensmöglichkeiten wahrnehmen können (insb. Widerspruch, Klage).
- Ombudschaft hat das Ziel auf Grundlage des SGB VIII möglichst eine Einigung herbeizuführen.



# Ombudschaft...

# Nicht so:



# Sondern so:





# **Ausgangslage**

- Hilfen nach dem SGB VIII zu beantragen, zu gewähren und zu gestalten ist kein Prozess, der ohne Weiteres auf Augenhöhe stattfinden kann.
- Selbst bei bestem Willen aller Beteiligten ist die Ausgangssituation geprägt durch
  - I. Strukturelle Machtasymmetrie
  - II. Unterschiedliche Bedürfnisse
  - III.Unterschiedliche Belastungen



# Beratungsinhalte des BRJ e. V.

### Beratung bezogen auf Konflikte in den Bereichen:

Individuelle Erziehungshilfen § 27 ff. (Hilfen zur Erziehung) sowie § 13.2/3, § 19, § 35a und § 41 des SGB VIII im Prozess der

### Leistungsgewährung

- Wissensvermittlung (Angebote/Möglichkeiten der Jugendhilfe)
  - Wunsch nach Hilfe Hilfeformen, Hilfeumfang, §35a, Kostenheranziehung u.ä.
- Leistungsbeantragung
  - Zuständigkeit, Kontaktaufnahme
  - Antragsgestaltung
  - Zeitabläufe
- Konflikt
  - §5 Wunsch- und Wahlrecht Hilfeform
  - Gestaltung der Hilfe
    - Neue Hilfe
    - Nach Inobhutnahme
    - Hilfeverlängerung
    - Hilfebeendigung
  - Kommunikation (lange Hilfeprozesse, Umgang, strittige Hilfeformen, Spannungsverhältnis Elternrecht/Kindswohl)

### Leistungserbringung

- Kinder/Jugendliche:
  - Regeln, Sanktionen, Taschengeld, Partizipation
- Sorgeberechtigte:
  - Informationspflicht, Datenschutz, Umgang; Einflussnahme auf Inhalte/Personal
- Kommunikation und Beteiligung
  - Termingestaltung, Pädagogische Beurteilung, Berichte, Gefährdungseinschätzung
- Sonderkategorie Pflegeverhältnisse
  - Spannungsverhältnisse: Eltern Pflegeeltern/- Jugendamt
  - Finanzierung, Entscheidungsbefugnisse, pädagogische Einschätzung
- → Konfliktlösung und Aufhebung der Machtasymmetrie!
- Keine Beratung zu Umgangskonflikten, familiengerichtlichen Verfahren; Jugendrechtsberatung
- Lotsenfunktion in andere Hilfesysteme

Neu: Beratung § 2 SGB VIII (gesamt)

# **Ombudschaft in der Jugendhilfe**

zielt nicht darauf ab, dass Ratsuchende um jeden Preis ihren Willen durchsetzen,

### sondern

Informationen über die allen Bürger/innen im Rahmen des Rechtsstaats zustehenden Rechte und Verfahrensmöglichkeiten im Sinne der Selbstermächtigung zu vermitteln.

### I. AUFKLÄRUNG UND BERATUNG

über idealtypische Konstruktion (Möglichkeiten, Grenzen, Rechtsansprüche, Abläufe, Umsetzungsformen)

### II. VERMITTLUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN INTERESSEN

Perspektiven erklären (Hilfe empfangen - Hilfe gewähren – Hilfe leisten)

### III. UNTERSTÜTZUNG BEI FORMAL KORREKTER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN

Hilfe bei Verwaltungsabläufen (Antragsstellung, Begleitung, Widerspruch)



# Schwerpunkte in der Beratungsarbeit

- Der größte Teil der Anfragen bezieht sich auf stationäre Hilfen (58% in 2020)
- Anfragen stationäre Hilfen junger Volljähriger (35,6% in 2020): meist Wunsch einer Hilfefortführung
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (16% in 2020), oftmals gekoppelt mit Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Betroffene wandten sich an die BBO Jugendhilfe mit dem Wunsch nach
  - → Informationen zum Verfahren der Eingliederungshilfe
  - → Unterstützung in nicht korrekten Verfahrenswegen
  - → Verzögerung der Überprüfung Zuordnung § 35a
  - → Nichteinhaltung von Fristen
  - → unzureichende Beratungen



# 2. Stolpersteine / Hürden in den Übergängen

Bei jungen Volljährigen mit § 35a liegt der Schwerpunkt der Beratung auf:

- →Beendigung der Jugendhilfe und einer nicht stattfindenden Überleitung ins SGB IX bei einem noch vorhandenen Hilfebedarf (57% in 2020).
- → fehlende Zuordnung zum § 35a SGB VIII
- → fehlendes fundiertes Wissen über rechtliche Verfahrensabläufe der EGH und Überleitung
- → Besonderheit: junge volljährige Geflüchtete mit unsicherem Aufenthaltsstatus

In allen Anfragen wird deutlich, dass sich die Betroffenen nicht ausreichend beraten fühlen. Oftmals erfolgt Verweis der JÄ auf Reha-Träger der Sozialhilfe oder soziale Wohnungslosenhilfe.



# Beratungsinhalte beim Übergang aus der Jugendhilfe

- Aufklärung über Verfahrensabläufe
  - → SGB VIII im Zusammenspiel mit SGB IX
  - → "Hilfen aus einer Hand"
  - → gemeinsame Hilfeplanung / Kreativität im Hilfeplanprozess
- Kontaktaufnahme zu JÄ und freien Trägern
- Begleitung zu HPG
- Unterstützung bei Widersprüchen/Klagen
- Kooperationen / Austausch mit EUTBs
- Auch: externe Fortbildungsangebote an Fachkräfte

### Grundsätze:

- → nur in Absprache mit dem jungen Menschen
- → nicht für den jungen Menschen, sondern mit ihm
- → Empowerment und Selbstwirksamkeit

Ziel: Partizipation und Selbstbestimmung!



# 3. Alles neu macht das KJSG?

### Bundesweite Debatte einer Neustrukturierung der Ombudsstellen

- Debatte betrifft unterschiedliche Ebenen:
  - → strukturelle Ebene (personelle Kapazitäten)
  - → inhaltliche Ebene (Weiterentwicklung des Konzeptes Ombudschaft)
  - → politische Dimension (Länder sind gesetzlich verpflichtet)
- Rollenerweiterung oder "nur" Erweiterung der Beratungsinhalte?
  - → Die Bedeutung der Machtasymmetrie in den anderen Feldern der Jugendhilfe
  - → Beratung des gesamten § 2 SGB VIII, auch Aufwuchs fachpolitischer Arbeit
  - → wenig Erfahrungswerte anderer Aufgabenbereiche
  - → Wie stellen wir uns fachlich für die Inklusive Lösung auf?
  - → Erweiterung der Professionen?
  - → Niedrigschwelligkeit des ombudschaftlichen Beratungsangebots
  - → Umsetzung § 9a SGB VIII länderspezifisch



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Ich freue mich auf Ihre Fragen!



